



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald
am 15. Oktober 2020, Tagungsort: Aula der Turnhalle Lohnsburg

Anwesende

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Bgm. Ing. Mayer Maximilian als Vorsitzender | |
| 2. Ing. Mitterbuchner Manfred | 14. DI. Schmiderer Bernhard |
| 3. DI. Robert Bachleitner | 15. Birglechner Willibald |
| 4. Weber Robert | 16. Erlacher Gottfried |
| 5. Frauscher Helmut | 17. Weinhäupl Johann |
| 6. Offenhuber Klara | 18. Stempfer Josef |
| 7. Schmidbauer Johann | 19. Pichler Christoph |
| 8. Ing. Angleitner Christoph | 20. Weber-Haselberger Josef |
| 9. Schweickl Karl | 21. Samwald Hans-Joachim |
| 10. Kritzinger Johann | 22. Ing. Ornetsmüller Anna |
| 11. Paulusberger Martina | 23. |
| 12. Schrattenecker Paula | 24. |
| 13. Spindler Franz | 25. |

Ersatzmitglieder:

Friedl Kurt	für	Rachbauer Stefan
Bartlechner Karin	für	Auer Matthias
	für	

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Schrattenecker Johann

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO. 1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 O.ö.GemO. 1990):

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

- Rachbauer Stefan
- Auer Matthias
- Weinhäupl Dominik

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Schrattenecker Johann

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich oder per E-Mail am 08.10.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.09.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift
- e) bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: k e i n e

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Punkt: Initiativantrag gem. § 38b (3) Oö.GemO 1990 idgF. von Fr. Sieglinde Reichinger, Mitterberg 3/3, 4923 Lohnsburg a.K., zum Ausbau des 5G-Funknetzes – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Mit Schreiben (Initiativantrag) vom 14. Februar 2020 fordert Fr. Reichinger Sieglinde, Mitterberg 3/3, auch im Namen ihrer Unterstützer, dass der Gemeinderat der MGde. Lohnsburg a.K. den Beschluss fassen möge, dass die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Gemeinde mittels eines Glasfaserkabels, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes, und nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G-Funktionsanwendung durchgeführt wird, um die Bevölkerung sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und -schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen. Unterstützt wird der Antrag von insgesamt 131 Personen.

Bgm. Mayer erklärt, dass der Antrag schon mehrfach im Gemeinderat diskutiert worden ist. Man versuche mit dem Antrag über die Gemeinden Druck auszuüben, um den 5G-Ausbau zu verhindern. Die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde sind in diesem Fall jedoch sehr beschränkt, sodass der Antrag wohl abzulehnen ist, obwohl dieser in manchen Bereichen sogar zu befürworten wäre.

Seitens der Gemeinde wurde daher nachstehende Stellungnahme verfasst, welche in Richtung Glasfaserausbau abziele und welche den Fraktionen zur Beratung zugegangen ist:

Der Gemeinde als Bau- und Raumordnungsbehörde kommen hinsichtlich Telekommunikationsanlagen iZm Mobilfunkinfrastruktur nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zu.

Zu beachten ist dabei auch die eingeschränkte Parteistellung der Nachbarn im allenfalls durchzuführenden Bewilligungsverfahren. Hinzuweisen ist auch darauf, dass aufgrund der österr. Verfassungsrechtslage Emissionen bzw. befürchtete Gesundheitsgefährdungen, die von „Handymasten“ ausgehen, mangels Zuständigkeit von der Gemeinde von vornherein nicht geprüft werden können. Unter dem Titel „Baurecht“ kommt eine Landeskompetenz vielmehr nur hinsichtlich anderer bau- oder raumordnungsrechtlicher Belange berührenden Gesichtspunkten (wie Statik oder Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) in Betracht.

Die Gemeinde als Behörde kann das Thema „Strahlenschutz“ daher weder im Rahmen des Baurechts noch im Rahmen des Raumordnungsrechts prüfen bzw. regeln.

Aber auch abgesehen von dieser eingeschränkten behördlichen Zuständigkeit sind die Möglichkeiten der Gemeinde, hier regelnd einzugreifen, sehr begrenzt. So wurde z.B. mit der TKG-Novelle 2018 der Umfang des Leitungsrechtes für Mobilfunkbetreiber nochmals ausgedehnt (§ 5 TKG 2003 normiert ein defacto erzwingbares Leitungsrecht für Kleinantennen an „öffentlichen“ Liegenschaften oder Objekten). Die Möglichkeiten der Gemeinde im gegebenen Zusammenhang müssen daher, vor diesem Hintergrund realistisch gesehen, als sehr gering betrachtet werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994 bedarf die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als 3 m Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenmastes grundsätzlich der Bewilligung der Baubehörde.

Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht ist allerdings die Errichtung von genannten Antennenanlagen auf Grundstücken, welche die Widmung „Betriebsbaugebiet“ (§ 22 Abs. 6 Oö. ROG 1994), Industriegebiet (§ 22 Abs. 7 Oö. ROG 1994), „Sondergebiet des Baulands“ (nach § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994) aufweisen.

Die Errichtung einer Antennenanlage auf solch gewidmeten Grundstücken bedarf nur einer Anzeige an die Baubehörde gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2a lit.a der Oö. BauO 1994.

In einem solchen Anzeigeverfahren haben Eigentümer von Nachbargrundstücken, wie bereits erwähnt, allerdings weder Parteistellung noch ein Mitsprache- oder Informationsrecht.

Im Anzeigeverfahren hat die Baubehörde vielmehr von Amtswegen die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Oö. Bauvorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, zu prüfen und die Einhaltung der Baunormen zu gewährleisten.

Selbst im Fall einer Bewilligungspflicht einer betreffenden Mobilfunkanlage im Sinne des § 24 Abs. 1 Z. 5 Oö. BauO 1994 hätte ein Nachbar gemäß § 31 Abs. 1a Oö. BauO 1994 ebenfalls keine Parteistellung, sondern lediglich ein Anhörungsrecht.

Die Marktgemeinde Lohnsburg a.K. bemüht sich jedoch für das Gemeindegebiet Lohnsburg a.K. den Ausbau mittels Glasfaserkabelnetz voranzutreiben. Die für die Einreichung der Förderung notwendigen Interessensbekundungen wurden von freiwilligen Helfern bereits eingesammelt. Für den Ausbau des genehmigten Fördergebietes (Lohnsburg und nördlich davon) liegt bereits eine Zusage von Infotech Glasfaser GmbH aus Ried im Innkreis vor. Im restlichen Gemeindegebiet (vorwiegend im Süden der Gemeinde) ist der Ausbau mittels Glasfaserkabel durch die Fiber Service OÖ. – einem zu 100 % im Landeseigentum befindlichen Unternehmen – beabsichtigt; die entsprechenden Interessensbekundungen wurden an Fiber Service bereits übergeben.

Die Marktgemeinde Lohnsburg a.K. nimmt die Bedenken der Bevölkerung auf und wird sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen, einen transparenten Umgang mit dem Thema zu gewährleisten.

Ein flächendeckender Glasfaserausbau wird forciert. Der Ausbau ist natürlich von den gewährten Fördermitteln abhängig. Bei Straßenbauprojekten wurden bereits jetzt Leerverrohrungen vorgesehen.

Die Marktgemeinde Lohnsburg a.K. möchte künftig keine zusätzlichen Standorte für Handymasten, vor allem auch nicht für den Ausbau des 5G-Netzes, und würde sich gegen die Aufstellung von neuen Handymasten und sonstigen Anlagenteilen auf gemeindeeigenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäude- und Anlagenteilen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten) aussprechen. Falls neue Standorte für Handymasten notwendig sind, wird die Notwendigkeit geprüft und kritisch hinterfragt.

Es wird jedoch festgehalten, dass die bestehenden Handymasten gesetzeskonform errichtet worden sind und zum Telefonieren bzw. zur Datenübertragung notwendig sind.

Die Marktgemeinde Lohnsburg a.K. nimmt die gesundheitlichen Bedenken und etwaige Auswirkungen der 5G-Frequenzen ernst. Solange negative Einflüsse der Technologie auf Menschen und Tiere nicht ausgeschlossen werden können, kann die Gemeinde den Ausbau des 5G-Netzes nicht befürworten.

Die vorhin dargelegte Rechtslage führt jedoch dazu, dass die Gemeinden dem Initiativantrag nicht Folge leisten kann, weil dessen Inhalt im Widerspruch zur derzeitigen Rechtslage steht. Auch wenn man die Bedenken der Bürgerinitiative ernst nimmt, kann kein positiver Beschluss erfolgen.

Die ÖVP-, SPÖ- u. FPÖ-Fraktionen im Gemeinderat erklären sich mit obiger Stellungnahme einverstanden.

Auf Anfrage von GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) berichtet Vize-Bgm. Ing. Mitterbuchner Manfred (ÖVP) von einer Informationsveranstaltung zu diesem Thema. Die Schlussfolgerung dabei ist, dass 5-G und mögliche Folgewirkungen grundsätzlich noch zu wenig erforscht sind bzw. für Gemeinden hier kaum rechtlicher Spielraum besteht und eigentlich andere Stellen für die Behandlung von Resolutionen udgl. zuständig sind.

Fr. Ornetsmüller kritisiert den Bürgermeister dahingehend, dass die Initiatorin des Initiativantrages nicht zu dieser GR-Sitzung eingeladen wurde: „Leute, die Anträge einbringen, sollen jedenfalls verständigt werden“.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, stellt Bgm. Mayer den Antrag, aufgrund der in obiger Stellungnahme angeführten gemeinderechtlichen Argumente, den gegenständlichen Initiativantrag abzulehnen.

Die Marktgemeinde Lohnsburg a.K. wird sich allerdings weiterhin intensiv darum bemühen und sich dafür einsetzen, den Glasfaserkabelnetzausbau voranzutreiben bzw. einen solchen zu forcieren. Weiters wird die oben angeführte Stellungnahme bezüglich 5G-Problematik allen Landtagsfraktionen mitgeteilt.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Ablehnung des Initiativantrages von Fr. Reichinger Sieglinde vom 14. Februar 2020 wird sodann vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen angenommen.

2. Punkt: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kommandofahrzeuges für die FF Lohnsburg

Beschluss: In der sog. Gefahren- und Entwicklungsplanung (GEP) wurde u.a. auch die Ausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen festgelegt.

Dabei ist für die FF Lohnsburg der Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges vorgesehen. Seitens der FF Lohnsburg wurden daher in der Folge die Anforderungen an ein derartiges Fahrzeug festgelegt. Es handelt sich hierbei um einen Mercedes-Benz der Type Vito Tourer Pro 116 CDI extralang. Kdt.Stv. HBI Christian Spindler stellt in der Folge dem Gemeinderat das Auto samt Ausstattung näher vor.

Die Gesamtkosten dafür belaufen sich lt. Angabe der Feuerwehr auf € 68.019,-, wobei bei Feuerwehrfahrzeugen die sog. NOVA (€ 8.917,-) in Abzug gebracht werden kann bzw. eine Förderung des LFKDO. OÖ. im Ausmaß von € 6.000,- in Aussicht gestellt wurde.

Die Umbaukosten bei der Fa. Atos im Ausmaß von € 12.500,- sowie die Kosten für sog. Sonderwünsche der Feuerwehr (Handfunkgeräte, Handscheinwerfer, Regalsystem im Kofferraum, Transportbox für Atemschutzflaschen, Unterbodenversiegelung, Material und Smartboard für Lageplanführung) in der Höhe von € 3.500,- werden von der Feuerwehr getragen, sodass für die Gemeinde noch ein Restbetrag von € 37.102,- verbleibt.

In der Sitzung vom 21. September d.J. wurde vom Gemeindevorstand dieser Finanzierungsvorschlag mit Vertretern der Feuerwehr diskutiert und schließlich auch gutgeheißen.

GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) lobt den ihrer Meinung nach hohen Anteil der FF Lohnsburg an den Anschaffungskosten.

Die Auslieferung des Fahrzeuges soll entgegen der ursprünglichen Planung nunmehr allerdings erst im kommenden Frühjahr erfolgen.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen den Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges für die FF Lohnsburg lt. obiger Beschreibung bzw. die vorhin angeführte Finanzierung mit einem Gemeindeanteil von € 37.102,-.

3. Punkt: Prüfbericht der BH Ried/l. zum Rechnungsabschluss 2019 – Beratung und Kenntnisnahme

Beschluss: Bgm. Mayer bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht der BH Ried/l. vom 19. September d.J., Zl. BHRIGem-2020-242202/1-BER, zum Rechnungsabschluss 2019 zur Kenntnis und nimmt zu den einzelnen Positionen kurz Stellung.

Der Bürgermeister erläutert, dass das abgelaufene Jahr 2019 insgesamt doch ziemlich positiv verlaufen sei; es konnten durch das gute Haushaltsergebnis wieder viele Projekte finanziert werden.

Die Anregungen des Prüfberichtes hinsichtlich relativ hoher Kosten pro Kindergartengruppe, des Abganges bei der Busbegleitung beim Transport der Kindergartenkinder sowie der Berechnung der Kanalgebühr werden zur Kenntnis genommen und sollen in den entsprechenden Gremien behandelt werden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters der Prüfbericht der BH Ried/l. zum Rechnungsabschluss 2019 vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen.

4. Punkt: Bericht des Prüfungsausschusses – Beratung und Kenntnisnahme

Beschluss: Ausschuss-Obm. DI. Bernhard Schmiderer (SPÖ) bringt dem Gemeinderat den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 29. September 2020, wo vorwiegend die Kassengebarung Gegenstand der Prüfung war, zur Kenntnis.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Kassengebarung für den Zeitraum 1. Juli bis 29. September 2020 wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird sodann auf Antrag des Bürgermeisters der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 29. September 2020 vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

5. Punkt: Nachtragsvoranschlag 2019 – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der im abgelaufenen Jahr eingetretenen Veränderungen wiederum ein Nachtragsvoranschlag erstellt wurde; welcher erstmals nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen war. Der Entwurf stand während der Auflagezeit den einzelnen Fraktionen zur Begutachtung zur Verfügung.

AL Schrattecker erklärt, dass es infolge der Corona-Krise und der dadurch bedingt stark reduzierten Ertragsanteilen des Bundes sowie auch Kommunalsteuerausfällen diesmal schwierig war, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen; so musste bei vielen Positionen der Sparstift angesetzt werden wie z.B. bei den Personalkosten im Zentralamt (weniger Öffnungszeiten) und im Kindergarten oder den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters.

In der Folge bringt AL Schrattecker dem Gemeinderat den Nachtragsvoranschlag 2020, welcher von ihm gewohnt vorsichtig erstellt wurde, in den wesentlichen Punkten zur Kenntnis und nimmt zu den größten Veränderungen Stellung.

Trotz der „coronabedingten“ Ausfälle konnte dank der Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogrammes des Bundes (KIP) und dem Pauschalzuschuss des Landes aus BZ-Mitteln in der Höhe von € 93.000,- somit doch noch ein halbwegs zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden, sodass man für investive Vorhaben € 115.800,- zuführen und an Rücklagen insgesamt € 147.400,- zuweisen kann bzw. das Ergebnis der laufenden Tätigkeit einen Überschuss von € 26.600,- aufweisen wird.

Während der Finanzierungshaushalt einen Saldo (liquide Mittel) von € 294.900,- (gegenüber 466.300,- € im VA 2020) aufweist, beträgt dieser im Ergebnishaushalt – welcher auch Abschreibungen und Auflösungen von Investitionszuschüssen enthält – lediglich € 8.700,- (gegenüber € 59.600,- im VA 2020); nach Zuweisung an Haushaltsrücklagen: - € 124.300,-.

Erfreulich die Tatsache, dass die Geschäfte bei Fa. TILO – dem Leitbetrieb der Gemeinde – trotz Corona relativ gut verlaufen, sodass sich die Kommunalsteuerausfälle insgesamt in Grenzen halten, während sich die Ertragsanteile des Bundes voraussichtlich um rd. 239.100,- Euro verringern werden.

Zur Ergebnisverbesserung beiträgt sicherlich die Verschiebung des investiven Vorhabens „Gehweg Kemating“, welches erst im nächsten Jahr zur Ausführung gelangen soll bzw. der relativ milde Winter in diesem Jahr, wo man voraussichtlich € 26.000,- einsparen wird.

Die laufenden investiven Vorhaben der Gemeinde wie Kommandofahrzeug für die FF Lohnsburg, Bekleidungsumstellung Feuerwehren, Sanierung Turnhalle, Gemeindestraßenbau, Güterweg Mitterberg und Straßenbeleuchtung können allesamt in diesem Jahr ausfinanziert werden.

Keine Veränderungen sind beim Dienstpostenplan der Gemeinde, den Schulden sowie Haftungen in diesem Jahr geplant.

Äußerst schwer zu prognostizieren sind aufgrund der vorherrschenden Situation diesmal die Zahlen für die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahr 2021 bis 2024, wobei die Nachweise über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht doch jeweils entsprechende positive Salden im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit aufweisen.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, werden sodann auf Antrag des Bürgermeisters sowohl der Finanzierungshaushalt als auch der Ergebnishaushalt des Nachtragsvoranschlags 2020 in der nachstehend angeführten Fassung sowie auch der – unverändert gebliebene – Dienstpostenplan der Gemeinde vom Gemeinderat jeweils einstimmig per Handzeichen zur Kenntnis genommen und beschlossen:

Der Voranschlag im Finanzierungshaushalt weist bei

Einnahmen von	€ 4.519.900,-	und
Ausgaben von	€ 4.216.000,-	einen
Überschuss (liquide Mittel) von	€ 294.900,-	auf.

Der Voranschlag im Ergebnishaushalt weist – vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen - bei

Einnahmen von	€ 4.237.100,-	und
Ausgaben von	€ 4.228.400,-	einen
Überschuss von	€ 8.700,-	auf.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einnahmen von € 3.947.200,- und Ausgaben von € 3.920.600,- einen positiven Saldo (Überschuss) von € 26.600,- auf.

6. Punkt: Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 gem. § 38 VRV 2015 – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Nachdem sich hier noch kurzfristig Änderungen hinsichtlich Kundmachung bzw. Prüfung durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde ergeben haben, wird dieser TOP auf Antrag von Bgm. Mayer einstimmig per Handzeichen vertagt.

7. Punkt: Abtretung von zwei Grundstücken (Parz.Nr. 117/3 der KG. Lohnsburg u. Parz.Nr. 1306/3 der KG. Gunzing) an die G.Schrattenecker GmbH & CoKG – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Im Zuge eines Bauverfahrens wurde festgestellt, dass die aus den beiden Grundstücken Parz.Nr. 117/3 der KG. Lohnsburg und Parz.Nr. 1306/3 der KG. Gunzing bestehende Zufahrt zum Holzlagerbereich der Fa. TILO (G.Schrattenecker GmbH & CoKG) nicht im Eigentum der Fa. TILO sondern der Marktgemeinde Lohnsburg steht.

Bei Nachforschungen stellte sich nunmehr heraus, dass die betr. Grundstücke im Jahre 1993 von Fr. Buchbauer im Zuge eines Grunderwerbes der Fa. TILO von Fr. Buchbauer aus Helmerding bzw. der diesbezüglichen Bauplatzbewilligung unentgeltlich in das Öffentl. Gut der Gemeinde abgetreten wurden.

Da betreffender Zufahrtsbereich absolut keinen öffentlichen Charakter aufweist, sondern eher als Betriebsgelände anzusehen ist, schlägt Bgm. Mayer auf Ersuchen von TILO eine unentgeltliche Abtretung vor. Die Gemeinde würde sich dadurch auch die Kosten für eventuelle spätere Sanierungsmaßnahmen der Zufahrt sowie auch des sich darin befindlichen Kanalabschnittes ersparen.

GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) fordert jedenfalls eine Vereinbarung mit TILO bezüglich der Kanalerhaltung sowie die Übernahme der im Zuge des Abtretungsverfahrens anfallenden Kosten durch den Antragsteller.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen die unentgeltliche Abtretung der Grundstücke Nr. 117/3 der KG. Lohnsburg (418 m²) und Nr. 1306/3 der KG. Gunzing (127 m²) sowie die Übertragung (einschl. Erhaltungspflicht) des sich in diesem Bereich befindlichen Kanalstranges an die Fa. G.Schrattenecker GmbH & Co KG in Magetsham 19.

8. Punkt: Ansuchen von Hrn. Bernhard Nöbauer, Burgwegerstraße 6, um Verkauf von Gemeindegrund im Bereich des Bauhofes der Gemeinde – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Mit Schreiben vom 25. September d.J. gibt Hr. Bernhard Nöbauer, Burgwegerstraße 6, sein Interesse an einem geringfügigen Grundkauf im Bereich des Gemeindebauhofes (Parz.Nr. .311 KG. Lohnsburg) bekannt, um für seine Liegenschaft mehr Platz zu gewinnen (Schaffung einer Stellfläche, Erweiterung des bestehenden Gartens).

GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) erklärt, dass die UBL gegen einen Grundverkauf im Zufahrtsbereich zum Bauhof ist, da es sich hierbei um einen sog. Rangierbereich handelt, im Gartenbereich könnte man sich hingegen eine Grundabtretung an Hrn. Nöbauer vorstellen.

Gegen jegliche Grundabtretung im Bauhofbereich tritt GR und Gemeindearbeiter Schweickl Karl (ÖVP) ein, da die Situation dort ohnehin sehr beengt sei.

Der Antragsteller hält fest, dass für ihn nur ein Grunderwerb sowohl im Garten- als auch Zufahrtsbereich Sinn mache.

Bgm. Mayer schlägt vor, die Situation im Zuge einer Gemeindevorstandssitzung bei einem Lokalaugenschein vor Ort zu besprechen und diesen TOP vorerst zu vertagen.

Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat einstimmig per Handzeichen angenommen.

9. Punkt: Anträge an die Mitgliederversammlung des RHV Polling u. Umgebung – Beratung und Beschlussfassung

Beschluss: Da sowohl die Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Kobernauserwald (Inbetriebnahme 1989) mittlerweile schon etwas in die Jahre gekommen ist und dadurch vermehrt Reparaturen anfallen und in absehbarer Zeit auch wieder eine voraussichtlich kostenintensive „Anpassung an den Stand der Technik“ erforderlich werden wird, als auch Klärwärter Aigner Georg in voraussichtlich zwei Jahren in Pension gehen wird und Geschäftsführer AL Schrattecker Johann mit Jahresende seine Funktion als Geschäftsführer des Verbandes zurücklegen wird, gilt es hier für die Zukunft die Weichen zu stellen. Es wird daher in Sachen Abwasserbeseitigung/Kläranlage vermehrt eine Zusammenarbeit mit dem RHV Polling u. Umgebung angedacht.

Es besteht ja zum Teil auch jetzt schon enger Kontakt mit dem do. Verband, da ja die Abwässer aus den Ortschaften Magetsham, Gunzing und Schmidham in die Verbandskläranlage des RHV Polling abgeleitet werden und somit der RHV Kobernauserwald dort auch Mitglied ist.

Auch bei Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen werde bereits jetzt sehr gut zusammengearbeitet.

Polling verfüge zudem über eine Vererdungsanlage, was in absehbarer Zeit auch für die Kläranlage des RHV Kobernauserwald von Bedeutung werden könnte, da es immer schwieriger wird, den anfallenden Klärschlamm an die Landwirtschaft abgeben zu können.

Durch die bevorstehende Pensionierung des Klärwärters sei es auch wichtig, eine neue Kraft einzuschulen. Es ist daher beabsichtigt, im RHV Polling eine zweite Person (Vollzeit) einzustellen, welche neben Arbeiten in Polling auch die Anlage des RHV Kobernauserwald mitbetreuen könnte (Kostenaufteilung nach sog. Einwohnergleichwerten).

Der Bürgermeister könnte sich daher eine Geschäftsführung des RHV Kobernauserwald von Polling aus bereits ab dem kommenden Jahr sowie auch eine künftige Betriebsführung von dort vorstellen.

Er ersucht daher den Gemeinderat an die Mitgliederversammlung des RHV Polling u. Umgebung folgende Anträge zu stellen:

a) Anstellung einer Vollzeitkraft im RHV Polling, welche für die anfallende Arbeitserledigung in beiden Reinhaltungsverbänden zur Verfügung steht.

- Ausschreibung der Anstellung in allen Gemeinden beider Reinhaltungsverbände mit Bewerbungsmöglichkeit bis 31.12.2020
- Anstellung der Vollzeitkraft ab 01.03.2021
- Verteilung der gesamten Personalkosten dieser Vollzeitkraft nach EGW der Verbände

b) Der RHV Polling u. Umgebung übernimmt mit 01.01.2021 die Geschäftsführung des RHV Kobernauserwald, wobei diese Leistung dem RHV Kobernauserwald in Rechnung gestellt wird

- Die Erfassung der Vermögenswerte für die VRV-Buchführung soll im Vorfeld (vor dem 01.01.2021) gemeinsam durchgeführt werden, wobei der anfallende Arbeitsaufwand dem RHV Kobernauserwald in Rechnung gestellt wird. Allfällige Arbeitseinsätze von KW Aigner beim RHV Polling können gegengerechnet werden.
- Die Kosten der Geschäftsführung sollen mit den bisherigen Kosten für die Geschäftsführung im Einklang sein.

In weiterer Folge sollte überlegt werden, ob und ab welchem Zeitpunkt es möglich wäre, die gesamte Betriebsführung des RHV Kobernauserwald durch den RHV Polling u. Umgebung abzudecken.

Auf Anfrage von GR Schmidbauer Johann (ÖVP) ob und wie lange die Kläranlage des RHV Kobernauserwald noch weitergeführt werden, erklärt Bgm. Mayer, dass man über die künftige Betriebsform derzeit noch nichts genaueres sagen könne.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handzeichen dem Ansinnen des RHV Kobernaüßwald auf eine engere Kooperation mit dem RHV Polling und Umgebung lt. vorhin angeführten Anträgen zuzustimmen.

10. Punkt: Allfälliges

a) Kreisverkehr Häuperlkreuzung

Auf Anfrage von GR Ing. Anna Ornetsmüller (UBL) berichtet Bgm. Mayer von einem kürzlich stattgefundenen Lokalaugenschein mit dem für den Bau vorgesehenen Bauleiter.

Dabei wurde die Gemeinde dahingehend informiert, dass sie aller Voraussicht nach für die Kosten der Kreisverkehrsbeleuchtung aufzukommen haben wird.

Unklar sind auch noch die voraussichtlichen Gesamtkosten des gesamten Projektes.

Bgm. Mayer bedankt sich in diesem Zusammenhang bei GR Ing. Anna Ornetsmüller ((UBL) für deren Bemühungen bei den Grundverhandlungen für den geplanten Kreisverkehr.

b) Rad- u. Gehweg Lohnsburg-Waldzell

Der Bürgermeister informiert, dass diesbezüglich Strm. Seyfried von der Strm. Ried/I. den Planungsauftrag erhalten hat. Die Trassenführung soll jedoch entgegen dem ursprünglichen Plan auf der linken Straßenseite (von Lohnsburg kommend) verlaufen.

c) Resolution betreffend LKW-Transit im Mattigtal stoppen

Bgm. Mayer bringt dem Gemeinderat das – nicht zufriedenstellende – Antwortschreiben des Oö. Landtages zur vom Gemeinderat in der letzten GR-Sitzung beschlossenen Resolution bezüglich des Stopps des LKW-Transits im Mattigtal sowie auch auf der Kobernaüßer-Landesstraße vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.55 Uhr.

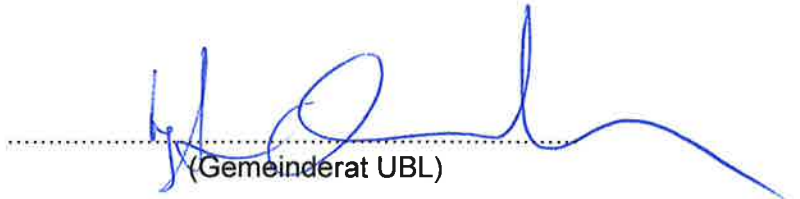

.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)


.....
(Gemeinderat ÖVP)


.....
(Gemeinderat FPÖ)


.....
(Gemeinderat SPÖ)


.....
(Gemeinderat UBL)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 17. DEZ. 2020 keine Einwendungen erhoben wurden; über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Lohnsburg a.K., am 18. DEZ. 2020

Der Vorsitzende:

.....